

Heimreisen in den Kosovo können zu Asylwiderruf führen

In ihrem jüngsten Grundsatzurteil vom 5. Juli 2002 befasst sich die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) mit der Frage der Aberkennung des Flüchtlingsstatus und dem Widerruf des Asyls bei anerkannten Flüchtlingen aus dem Kosovo. Sie kommt dabei zum Schluss, dass Flüchtlingen, die durch ihr Verhalten klar zum Ausdruck bringen, dass ihnen im Kosovo hinreichender Schutz vor Verfolgung gewährt wird, das Asyl zu widerrufen ist. Die Voraussetzungen für einen generellen, für alle Flüchtlinge aus dem Kosovo geltenden Asylwiderruf sind nach Ansicht der Kommission nicht erfüllt.

Gemäss Flüchtlingskonvention erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft unter anderem nicht mehr, wenn sie sich freiwillig unter den Schutz des Landes stellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sich die Verhältnisse grundlegend verbessert haben. Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft hat gemäss Asylgesetz den Asylwiderruf zur Folge.

Den generellen Asylwiderruf bei allen Flüchtlingen aus dem Kosovo schliesst die ARK in ihrem jüngsten Grundsatzurteil aufgrund der Sicherheitslage zum heutigen Zeitpunkt aus. Sie kommt aber zum Schluss, dass Personen, welche durch ihr Verhalten klar zum Ausdruck bringen, ihnen genüge der im Kosovo bestehende Schutz, die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr erfüllen. Es ist ihnen deshalb das Asyl zu widerrufen. Zu diesem Ergebnis gelangt die Kommission durch eine zeitgemässe Auslegung der Beendigungsgründe gemäss Flüchtlingskonvention, welche aus dem Jahre 1951 stammt. In der Konvention wird zwar ausdrücklich auf den Heimatstaat als Schutzgarant abgestellt. Weil sich aber die Rolle der UNO seit Abschluss der Flüchtlingskonvention grundlegend verändert hat, kann gemäss Grundsatzurteil ein effektiver und umfassender internationaler Schutz, wie er im Kosovo unter dem Mandat der UNO durch UNMIK und KFOR sichergestellt wird, an die Stelle des heimatstaatlichen Schutzes treten.

Im konkreten Fall entschied die Kommission, der kosovarische Flüchtling albanischer Ethnie habe durch seine wiederholten und mehrwöchigen Aufenthalte im Kosovo sowie seine dortige Heirat bewiesen, dass der ihm gewährte Schutz in objektiver und subjektiver Hinsicht ausreichend und effektiv sei; das gewährte Asyl wurde deshalb widerrufen.

Zollikofen, 18. Juli 2002

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 55 72; Fax 031 323 72 20; Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch

**Urteil der ARK vom 5. Juli 2002 i.S. B. T., Bundesrepublik Jugoslawien
(Kosovo)**

Regesten (Entwurf)

Grundsatzentscheid: ¹

***Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziffern 1 und 5 Abs. 1 FK:
Asylwiderruf bei Flüchtlingen aus dem Kosovo.***

1. Von einer den Asylwiderruf generell erlaubenden Verbesserung der Lage im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden. Insbesondere im Teilgebiet Kosovo ist keine stabile und grundlegende Verbesserung der Verhältnisse im Sinne der schweizerischen Praxis erfolgt (vgl. EMARK 1995 Nr. 16 m.w.H.). Der Asylwiderruf aufgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 5 FK bleibt demnach ausgeschlossen (Erw. 7).
2. Kosovarische Flüchtlinge begeben sich mit einer Rückreise in den Kosovo nicht in den Machtbereich der jugoslawischen Regierung und stellen sich damit nicht im wörtlichen Sinne unter den "Schutz ihres Heimatstaates" im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK (vgl. EMARK 1996 Nr. 9) (Erw. 8b).
3. Unter Umständen kann - an Stelle des erforderlichen Schutzes durch den Heimatstaat - ein von einer UNO-Schutzmacht gewährter Schutz zum Widerruf gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK führen. Allerdings muss aufgrund des Verhaltens des Flüchtlings unzweifelhaft erscheinen, dass der ihm gewährte Schutz auch in subjektiver Hinsicht ausreichend und effektiv ist. Dies wird im konkreten Fall aufgrund des wiederholten und mehrwöchigen Aufenthaltes im Kosovo bejaht (Erw. 8c).

¹ Entscheid über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b VOARK.